

AGB

Als Vertragsbestandteil gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung und Vertragsabschlüsse

1. Geltung der Bedingungen

Für alle Angebote und Leistungen der SKYWAY Parking gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB); entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt SKYWAY Parking nicht an, es sei denn, SKYWAY Parking hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn SKYWAY Parking in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Die Angebote der SKYWAY Parking sind freibleibend. Verträge kommen erst zustande, wenn SKYWAY Parking die Buchung des Kunden zum Vertragsabschluss (Buchungsanfrage) bestätigt. Voraussetzung für einen wirksamen Vertragsabschluss zwischen SKYWAY Parking und dem Kunden ist, dass der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert. Mitarbeiter und sonstige Beauftragte der SKYWAY Parking sind soweit sie keine gesetzliche Vertretungsmacht z.B. aufgrund Vertretungsberechtigter Organstellung oder als Prokuristen haben – nicht berechtigt oder bevollmächtigt, mündliche Vereinbarungen außerhalb des schriftlich niedergelegten Vertragsinhalts zu treffen.

§ 2 Mietvertrag, Valet-Service

1. SKYWAY Parking bietet Fluggästen des Flughafens Frankfurt am Main die Möglichkeit, ihr Fahrzeug auf dem von SKYWAY Parking betriebenen Parkplatz (Taunusstraße 44 in 65429 Rüsselsheim) gegen Entgelt abzustellen und den von SKYWAY Parking eingerichteten Shuttle-Service zum Flughafen Frankfurt am Main und zurück kostenfrei zu nutzen. Die SKYWAY Parking ist mit größter Sorgfalt bemüht, den Kunden rechtzeitig zu einer mitgeteilten Abflugzeit zum Flughafen zu befördern. Die Rechtzeitigkeit der Ankunft am Flughafen ist jedoch nicht Vertragsgegenstand. Daher übernimmt die SKYWAY Parking keine Haftung für die rechtzeitige Verbringung der Kunden zum Flughafen Frankfurt. Eine Haftung für Schäden an Gepäckstücken bei Nutzung des Shuttle-Service ist ausgeschlossen.
2. Mit der Annahme einer Stellplatz-Buchungsanfrage durch SKYWAY Parking kommt zwischen dem Kunden und SKYWAY Parking ein Mietverhältnis zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind

Gegenstand dieses Vertrages. SKYWAY Parking übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die von dem Kunden eingebrachten Sachen.

3. SKYWAY Parking ist verpflichtet, dem Kunden für die vereinbarte Dauer den bzw. die gebuchten Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf einen bestimmten Stellplatz es sein denn es handelt sich um eine Dauermiete so wird dem Kunden ein fester Parkplatz zugewiesen.
4. SKYWAY Parking steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Kunden zu. Entfernt der Kunde das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit nicht, so tritt keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit ein (Ausschluss der Fiktion des § 545 BGB). SKYWAY Parking kann in diesem Fall für die Dauer bis zur Entfernung des Fahrzeugs eine Entschädigung in Höhe des Entgeltes verlangen, das für eine entsprechende Mietdauer unter Zugrundelegung des für die Mietzeit vereinbarten Entgelts verlangt werden könnte; die weiteren Ansprüche von SKYWAY Parking bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist SKYWAY Parking berechtigt, das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit von dem Betriebsgelände von SKYWAY Parking auf Kosten des Kunden zu entfernen oder entfernen zu lassen.
5. SKYWAY Parking kann die Herausgabe des eingestellten Fahrzeuges ohne vorherige Zahlung des Rechnungspreises verweigern.
6. Valet-Service: Das Kundenfahrzeug wird durch einen Mitarbeiter von SKYWAY Parking am Flughafen-Terminal am vereinbarten Ort entgegengenommen und auf dem Betriebsgelände oder vom Betriebsgelände zum Flughafen an den vereinbarten Ort gebracht. Voraussetzung dafür ist, dass das abgestellte Fahrzeug verkehrssicher, haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist. Andernfalls ist SKYWAY Parking berechtigt, die Annahme des Fahrzeuges zu verweigern und der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Zudem wird empfohlen den Ersatzschlüssel des Fahrzeuges mitzunehmen.

§ 3 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Auf dem Betriebsgelände der SKYWAY Parking gelten die Vorschriften der deutschen Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Auf dem gesamten Betriebsgelände darf nur im Schritttempo gefahren werden. Der Kunde hat die Verkehrszeichen zu beachten sowie den Anweisungen der SKYWAY Parking, der Mitarbeiter der SKYWAY Parking und deren Erfüllungsgehilfen und Beauftragten jederzeit Folge zu leisten. Jeder Kunde sowie die ihn begleitenden Personen haben sich

so zu verhalten, dass Gefährdungen und Schädigungen Dritter vermieden werden. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellflächen abgestellt werden. Dabei hat der Kunde darauf zu achten, dass andere Fahrzeuge insbesondere im Hinblick auf das ungehinderte Ein- und Ausparken auf den benachbarten Stellplätzen nicht behindert werden. Soweit dem Kunden der SKYWAY Parking ein bestimmter Einstellplatz zugewiesen wird, ist der Kunde verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf dem zugewiesenen Stellplatz abzustellen. SKYWAY Parking ist berechtigt, außerhalb von zugewiesenen Stellplätzen abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Kunden zu entfernen.

2. Es ist dem Kunden untersagt, auf dem Betriebsgelände der SKYWAY Parking ohne ausdrückliche Zustimmung der SKYWAY Parking, Reparaturen an Fahrzeugen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder öle abzulassen, Müll zu entsorgen, Sachen jeglicher Art (insbesondere Betriebsstoffe, feuergefährliche Gegenstände, leere Betriebsstoffbehälter, Reifen, Fahrrädern usw.) zu lagern, Motoren auszuprobieren oder laufen zu lassen sowie Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Motor abzustellen. Verunreinigungen, die durch den Kunden oder seine Begleiter verursacht werden, sind unverzüglich und ordnungsgemäß von dem Kunden zu beseitigen. Unterlässt er dies, ist SKYWAY Parking berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Bei Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers hat die Beseitigung durch ein autorisiertes Fachunternehmen auf Kosten des Kunden zu erfolgen; in diesen Fällen hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme.
3. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der SKYWAY Parking zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und Abholung, des Be- und Entladens sowie während eventueller Wartezeiten auf den Shuttle ist nicht gestattet. SKYWAY Parking ist berechtigt, das Abstellen des Fahrzeugs auf dem Betriebsgelände von SKYWAY Parking im Falle drohender Gefahr zu verweigern, und Fahrzeuge im Falle dringender Gefahr von dem Betriebsgelände zu entfernen.
4. Der Kunde versichert, dass der Fahrer des Fahrzeugs im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist und das Fahrzeug den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz bis zum Verlassen des Betriebsgeländes der SKYWAY Parking besitzt. Auf Verlangen der SKYWAY Parking, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sind Fahrerlaubnis und Fahrzeugschein vorzulegen. Besteht der begründete Verdacht unzureichenden Versicherungsschutzes, ist SKYWAY Parking berechtigt, die Vorlage eines geeigneten Nachweises über den Versicherungsschutz zu verlangen. Werden die Vorbezeichneten Dokumente insgesamt oder teilweise nicht vorgelegt, ist SKYWAY Parking berechtigt, die Vertragserfüllung abzulehnen; in diesen Fällen

hat der Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

5. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände von SKYWAY Parking ist untersagt. Das Rauchen wird nur auf markierten Flächen gestattet.

§ 4 Shuttle-Service

1. Zusammen mit der Miete eines Stellplatzes auf dem Betriebsgelände der SKYWAY Parking stellt SKYWAY Parking für den Kunden ohne Aufpreis einen Shuttle-Service vom Betriebsgelände der SKYWAY Parking zum Flughafen Frankfurt am Main und zurück zur Verfügung. Die Kunden verpflichten sich zur angegebenen Zeit am Abfahrtsort zu erscheinen. Verspätungen führen zum Wegfall des Shuttle-Service.
2. Das Gepäck des Kunden sowie seiner Begleitpersonen wird bis zu Menge und Gewicht, die entsprechend der Bedingungen der Charter- und Linienfluggesellschaften von diesen für die kostenlose Beförderung festgesetzt sind, kostenlos befördert. SKYWAY Parking ist zur Beförderung von Übergepäck nur nach gesonderter Vereinbarung verpflichtet. Das Sondergepäck muss bei der Buchung angemeldet werden.
3. In der Regel erfolgt der Shuttle-Service individuell im Hinblick auf die Abflug- und Landezeiten des Kunden. SKYWAY Parking behält sich jedoch Sammelbeförderungen vor, auch wenn hierdurch für den Kunden im Einzelfall zumutbare (in der Regel bis zu 30 Minuten) Verzögerungen eintreten. Kurzfristige Änderungen an den Abflug- und Landezeiten müssen vom Kunden angegeben werden. Dabei ist zu beachten das die SKYWAY Parking erst schriftlich gegenüber dem Kunden bestätigen muss, ob sie dann ein Shuttle-Service bei veränderten Abflug- und Landezeiten anbieten kann.
4. Die Beförderung zum Flughafen Frankfurt am Main erfolgt in der Regel bis unmittelbar vor die Halle des Terminals, in dem sich der Check-in-Schalter für den Flug des Kunden befindet.
5. Die Abflug- und Landezeiten sind von dem Kunden in der Reservierungsanfrage anzugeben.
6. Der Rücktransport vom Flughafen Frankfurt am Main zum Betriebsgelände der SKYWAY Parking erfolgt in der Regel zeitnah. Der Kunde hat SKYWAY Parking nach seiner Landung und Abholung des Gepäcks telefonisch zu benachrichtigen.
7. Bei alkoholisierten oder randalierenden Personen ist SKYWAY Parking berechtigt, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung eine Beförderung zu verweigern.
8. Auf Wunsch stellt SKYWAY Parking Kindersitze zur Verfügung, wenn der Kunde dies sowie die Anzahl bei der Buchungsanfrage angibt und

SKYWAY Parking entsprechende Reservierung mit der Buchungsannahme bestätigt.

§ 5 Kfz-Dienstleistungen

1. SKYWAY Parking ermöglicht Kunden, die einen Stellplatz auf dem Betriebsgelände der SKYWAY Parking mieten, gegen Entgelt die Inanspruchnahme von Kfz-Dienstleistungen sowie Ölwechsellservice für die abgestellten Fahrzeuge. Entsprechende Buchungsanfragen von Kunden können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn die Anfrage des Kunden mindestens eine Woche vor Beginn der Einstellzeit erfolgt.
2. Die von dem Kunden gebuchten Kfz-Dienstleistungen werden während der Abstellzeit des Kundenfahrzeugs durchgeführt. Der Kunde hat daher den Fahrzeugschlüssel rechtzeitig auszuhändigen.

§ 6 Hotelanfragen

SKYWAY Parking bietet Kunden, die einen Stellplatz auf dem Betriebsgelände der SKYWAY Parking mieten, auf Wunsch die Möglichkeit an, über SKYWAY Parking Anfragen zu Übernachtungsmöglichkeiten im Hotel zu stellen. SKYWAY Parking übernimmt insoweit jedoch keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Kunden, weder im Hinblick auf eine Vermittlungsverpflichtung noch im Hinblick auf einen Beherbergungsvertrag. Etwaige vertragliche Beziehungen bestehen insoweit allein zwischen dem Kunden und Hotel.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Preise an SKYWAY Parking zu zahlen.
2. Von SKYWAY Parking angegebene Preise verstehen sich als Bruttopreise.
3. Für die von SKYWAY Parking angebotenen Parkleistungen gelten die angegebenen Tagespreise pro angebrochenen Kalendertag, auch wenn der Kunde an den jeweiligen Kalendertagen die SKYWAY Parking angebotenen Parkleistungen nur zeitweise nutzt.
4. Die vereinbarten Preise werden dem Kunden zu Beginn der Einstellzeit in Rechnung gestellt und sind von dem Kunden sofort und ohne Abzug in EURO zu zahlen.
5. Sofern der Kunde die vereinbarten Leistungen von SKYWAY Parking nicht annimmt, bleibt er vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts an SKYWAY Parking verpflichtet.

6. Gegen die Ansprüche von SKYWAY Parking kann der Kunde nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von SKYWAY Parking anerkannt.

§ 8 Rücktritt

1. Dem Kunden wird ein Rücktrittsrecht unter den nachfolgenden Bedingungen eingeräumt.
2. Der Kunde kann jederzeit bis zum Beginn der vereinbarten Mietzeit schriftlich, per Fax oder per E-Mail von dem Vertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt bis zu 24 Stunden vor dem Beginn des Datums, an dem die vereinbarte Mietzeit beginnt, ist der Rücktritt für den Kunden kostenfrei. Erfolgt der Rücktritt später, hat der Kunde an SKYWAY Parking das vereinbarte Entgelt in voller Höhe als Schadensersatz zu leisten. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SKYWAY Parking kein oder ein niedrigerer Schaden als die geforderte Rücktrittspauschale entstanden ist. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt maximal die Höhe des vereinbarten Entgelts.
3. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte der Parteien bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Haftung

1. SKYWAY Parking haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SKYWAY Parking sowie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der SKYWAY Parking beruhen. Ist der Kunde Unternehmer, ist die Haftung von SKYWAY Parking bei grober Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. SKYWAY Parking haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern SKYWAY Parking schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist die Haftung von SKYWAY Parking auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, verschuldensunabhängige gesetzliche Haftungstatbestände sowie Ansprüche des Kunden, die bereits vor Vertragsschluss entstanden sind.
4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung von SKYWAY Parking ausgeschlossen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die SKYWAY Parking nicht für Glasschäden am Fahrzeug des Kunden haftet. Kleinere Schäden am Fahrzeug werden vor Abgabe des Fahrzeugs nicht dokumentiert, so dass hier ebenfalls eine

- Haftung der SKYWAY Parking ausgeschlossen ist. Insoweit obliegt es dem Kunden vor Abgabe des Fahrzeuges an die SKYWAY Parking kleinere Schäden am Fahrzeug zu dokumentieren (per Foto o.ä.).
5. Der Kunde haftet unabhängig von einem Verschulden für alle Schäden, die infolge technischer Defekte durch das von ihm oder von ihm beauftragte Dritte auf das Betriebsgelände von SKYWAY Parking verbrachte Fahrzeug verursacht werden.
 6. Der Kunde tritt bereits jetzt eigene Ansprüche gegen Dritte oder Versicherungen aus einem von ihm zu vertretenden oder aufgrund eines technischen Defekts des Fahrzeugs eingetretenen Schadensfall im Voraus an SKYWAY Parking ab, soweit SKYWAY Parking ein Schaden entstanden ist.
 7. SKYWAY Parking haftet zudem nicht für Brandschäden oder Diebstahl des Fahrzeuges während der vereinbarten Parkdauer.
 8. In keinem Fall haftet SKYWAY Parking für vom Fahrer bzw. Kunden auf dem Parkplatzgelände verursachte Unfälle mit Sach- und /oder Personenschäden.
 9. Das Abstellen des Fahrzeuges auf einem der von SKYWAY Parking bereitgestellten Parkplätze erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.
 10. SKYWAY Parking haftet nicht für Gegenstände im Fahrzeug, auch nicht im Valet-Service.
 11. Bei Schäden die in der Serviceleistung Hol- und Bring Service (Valet-Parking) am Frankfurt Flughafen getätigt werden, sind bei jeglichen Schadenfällen ausschließlich über die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugbesitzer zu agieren.

§ 10 Datenerhebung

1. Die Verwendung Ihrer Daten für eigene werbliche Zwecke für ähnliche Waren und Dienstleistungen ist nicht ausgeschlossen.
2. Sie können dieser Verwendung jederzeit widersprechen, ohne das für den Widerspruch andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.
3. Datenschutzerklärung für die Nutzung von Facebook-Plugins (Like-Button)
4. Hier finden Sie unsere komplette [Datenschutzerklärung](#).

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von SKYWAY Parking in Kelsterbach, es sei denn, dass ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
3. Gerichtsstand ist Darmstadt.